I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 u. 2 BBauG)

Kellergaragen sind im Plangebiet unzulässig.
Die Garagen auf den einzelnen Grundstücken sind so anzuordnen, daß in jedem Fall zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Garage (Zu- und Abfahrt) mindestens 5,50 m freibleibt.

II. Örtliche Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften Satzungsbeschluß v. 30.06.1981 gem. § 103 Bau O NW

1. Die Dachneigung darf höchstens 33° betragen.
2. Die Traufhöhe der Häuser, innerhalb von Straßenabschnitten, müssen übereinstimmen.
 Dachgauben sind nur in den Dachflächen zulässig, die nicht der öffentlichen Verkehrsfläche, von der das Grundstück erschlossen wird, zugewandt sind.
3. Im gesamten Plangebiet dürfen straßenwärts nicht mehr als 3 Vorlegestufen mit einer Gesamthöhe von 0,45 m verlegt werden.
4. Der Fußboden der Garagen soll höchstens 0,5 m über der Erschließungsanlage liegen, um Anrampungen zu vermeiden.